



# Merkblatt Entschädigungspraxis Aus- und Weiterbildung für Lehrpersonen an Berner Berufsfachschulen

## Ziel

Die Entschädigung von Aus- und Weiterbildungen von Lehrpersonen an Berufsfachschulen erfolgen nach den rechtlichen Vorgaben und nach vereinbarter Umsetzungspraxis.

## Weiterbildungen

Grundsätzlich ist als Kriterium für die Übernahme von Kosten für Weiterbildungen das dienstliche Interesse massgebend (BSG 430.251.0, Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte, LAV). **Gehaltswirksamkeit ist also kein Kriterium zur Festlegung der Praxis für die Entschädigung von Aus- und Weiterbildungen.**

In der Lehreranstellungs- und Personalgesetzgebung gibt es keine Bestimmungen, wonach die Gehaltswirksamkeit ein Kriterium im Zusammenhang mit Finanzierung von Weiterbildungen wäre.

### *LAV Art. 72 Weiterbildungsveranstaltungen*

*Abs. 1 Für die übrigen Weiterbildungsveranstaltungen kann der Kanton je nach Massgabe des dienstlichen Interesses die Kosten für die Veranstaltungen sowie allfällige Stellvertretungskosten ganz oder teilweise übernehmen.*

*Abs. 5 Bei Lehrkräften an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e, g und h LAG (Schulen Sek II), die Weiterbildungsveranstaltungen besuchen, für die keine Vereinbarung gemäss Absatz 2 besteht, entscheiden die Schulleitungen je nach Massgabe des dienstlichen Interesses über die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten.*

Mit Kosten sind hier die Kurskosten gemeint.

## Kriterium dienstliches / betriebliches Interesse

Im Gegensatz zum nicht massgebenden Kriterium der Gehaltswirksamkeit, gibt es bezüglich des dienstlichen / betrieblichen Interesses des Kantons Regelungen (BSG 153.011.1 Personalverordnung, PV) und Merkblätter, vgl. Merkblatt Fort- und Weiterbildungsmassnahmen beantragen

Eine externe Weiterbildung liegt im überwiegenden Interesse des Kantons, wenn sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befähigt, ihre Aufgaben rascher, umfassender und qualitativ besser zu erfüllen, oder wenn sie dazu dient, eigenem Personal für die geplante Übernahme von neuen Aufgaben die dazu erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln (PV Art. 173 Abs. 1).

Eine externe Weiterbildung liegt nur beschränkt oder gar nicht im Interesse des Kantons, wenn sie nur einen teilweisen oder gar keinen direkten Bezug zur Aufgabenerfüllung oder zur geplanten Übernahme von neuen Aufgaben hat (PV Art. 173 Abs. 2).

## Finanzierte Weiterbildungen im Sinne des dienstlichen Interesses:

- Pädagogisch-Didaktische Bildungsgänge, die zur Berufskundelehrperson im Nebenamt (300 Lernstunden, 10 ECTS) führen, z.B. das Didaktische Basismodul A am EHB Didaktisches Basismodul A für Lehrpersonen aller Berufsprofile | Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB oder das SVEB

I mit Passerelle, Passerelle SVEB–EHB: Berufspädagogisches Zusatzmodul | Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB

- Hauptberuflichen Berufsbildner/innen in Lehrwerkstätten und in überbetrieblichen Kursen werden die Basismodule A **und** B (Vertiefung der Berufsbildungsdidaktik) finanziert
- Weiterbildungen, die nachgewiesen **im betrieblichen Interesse der Schule** sind und zu einer Zusatzqualifikation führen

### **Bezahlter Urlaub für berufsbezogene Weiterbildung (Bildungsurlaub)**

Der Kanton kann Lehrpersonen auf Gesuch hin einen Bildungsurlaub von maximal sechs Monaten gewähren. Anträge müssen gemäss MBA-Vorgabe Bezahlte Urlaub für berufsbezogene Weiterbildung von Lehrpersonen erfolgen.

### **Spesen**

Für die Übernahme der Spesen während einer Weiterbildung (Fahrkosten, Verpflegungskosten, Übernachtungskosten, gelten die kantonalen Spesenregelungen für das Verwaltungspersonal, vgl. Zulagen (be.ch), Regierungsratsbeschluss zur Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes für Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr 2024 (wird jährlich angepasst).

### **Stellvertretungskosten**

Stellvertretungskosten während der Weiterbildung sind zu vermeiden. Im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

### **Rückzahlungspflicht**

Werden an die Kosten von Weiterbildungen Beiträge von über 3'000 Franken geleistet oder wird ein bezahlter Urlaub von insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen gewährt, hat sich die Lehrkraft an der Sek II vor der Veranstaltung und schriftlich zur Rückzahlung der Aufwendungen zu verpflichten.

Die Rückzahlungspflicht entsteht, wenn die betroffene Lehrkraft die Weiterbildung oder die Ausbildung aus privaten Gründen abbricht oder während der Weiterbildung oder nach deren Abschluss innerhalb einer bestimmten Frist die Lehrtätigkeit an einer der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellten Schule beendet.

Bei Stellenwechseln der Lehrpersonen unter den Berufsfachschulen vereinbaren die Schulleitungen untereinander die Übernahme der verbleibenden Rückzahlungspflicht.

*LAV Art. 72a Rückzahlungspflicht an Schulen der Sek. II und höheren Fachschulen\**

*Abs. 1 Werden an die Kosten von Weiterbildungen Beiträge von über 3000 Franken geleistet oder wird ein bezahlter Urlaub von insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen gewährt, hat sich die Lehrkraft an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e bis h LAG vor der Veranstaltung schriftlich zur Rückzahlung der Aufwendungen zu verpflichten.*

*Abs. 2 Die Artikel 176 und 178a bis 182 PV sind sinngemäss anwendbar. Für die Befreiung von der Rückzahlungspflicht sowie Berechnung und Rechnungsstellung gemäss den Artikeln 181 und 182 PV ist das Amt für zentrale Dienste der Bildungs- und Kulturdirektion zuständig. \**

*Abs. 3 Die Rückzahlungspflicht entsteht, wenn die betroffene Lehrkraft die Ausbildung aus privaten Gründen abbricht oder während der Ausbildung oder nach deren Abschluss innerhalb einer bestimmten Frist die Lehrtätigkeit an einer der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellten Schule beendet.*

Die Rückzahlungspflicht entsteht erst bei Beiträgen, die CHF 3000.- oder 10 Arbeitstage übersteigen.



## Keine Finanzierung von Ausbildungen

Ausbildungen, die zur Ausübung des Berufsauftrags notwendig sind werden im Grundsatz nicht finanziert. Ausnahmen sind vom MBA zu bewilligen und müssen im Interesse des Kantons sein.

In Anhang 1A LAV, Anhang / Annexe (be.ch) sind die Ausbildungsanforderungen geregelt. Wer diese nicht erfüllt, muss mit einem Vorstufenabzug rechnen und ist selber verantwortlich dafür Massnahmen zu treffen, um die vollen Ausbildungsanforderungen zu erfüllen und damit den für die Lehrtätigkeit vorgesehenen vollen Lohn zu erhalten. Es handelt sich hierbei nicht um eine Weiterbildung in dem Sinne, sondern um **die geforderte Ausbildung**. Diese ist nicht durch die Schule zu finanzieren.

Selbst wenn die Schule bei der Anstellung eine Auflage macht, dass eine Ausbildung innert einer Frist erfüllt werden muss, muss die Schule die damit verbundenen Kosten nicht übernehmen.

### Keine Finanzierung für folgende Ausbildungen, da kein dienstliches Interesse:

- Grundausbildungen einer Lehrperson, die für eine Unterrichtsberechtigung notwendig sind, bzw. zu einer Reduktion des Vorstufenabzuges nach LAV Anhang 1a führen.
- Ausbildung zur vollamtlichen Berufskundelehrperson
- Ausbildung zur ABU-Lehrperson.
- Didaktisches Basislehrperson A bei ABU-Lehrpersonen. Begründung: Kein Fachkräftemangel

### Ausnahme «Moeschler –Regelung» bei Fachkräftemangel

Nach Art. 49 LAV bewilligt **das MBA** Entlastung (= Zeit) für den Abschluss einer Ausbildung, welche **im Interesse des Kantons** liegt und legt fest, wer die Stellvertretungskosten übernimmt. Ein Beispiel dieses kantonalen Interessens ist die «Moeschler-Regelung», welche zwar eine berufliche Ausbildung (Erwerb EHB-Diplom Berufsfachschullehrkraft) betrifft, welche an sich nicht beitragsberechtigt wäre und wofür als Ausnahme Entlastung gewährt werden kann. Anträge müssen gemäss MBA-Entlastung während der Ausbildung zur Berufsfachschullehrperson erfolgen.

Die Ausnahme muss im Interesse der Schule sein, hier der Mangel an vollamtlichen Berufskunde-Lehrkräften. Daraus kann geschlossen werden, dass berufliche Ausbildungen nur in Ausnahmefällen finanziert werden können.

Auch kann daraus abgeleitet werden, dass es für berufliche Ausbildungen für Urlaube (= Zeit) eine Bewilligung des MBA braucht.

Würde dem MBA ein Gesuch gestellt für Entlastung für die berufliche Ausbildung zur ABU-Lehrperson, würde dies abgelehnt, weil in diesem Bereich kein Fachkräftemangel besteht. Es also nicht im dienstlichen / betrieblichen Interesse des Kantons ist, hier eine weitere Ausnahme zu bewilligen und die Ausbildungskosten zu tragen. Gleiches gilt z.B. für die Ausbildung zur Sportlehrperson o.ä.

### Gewährung von Gehaltsstufen für Zusatzausbildungen

Für qualifizierte **Zusatzausbildungen** werden vom APD mit Rücksprache mit der ABS auf Gesuch hin zwischen 2 und maximal 8 zusätzliche Gehaltsstufen gewährt. Es handelt sich um eine Entschädigung für zusätzlich gewonnene Kompetenzen, jedoch nicht um Ausbildungen, welche die Voraussetzung bilden zum Erfüllen der Ausbildungsanforderungen für die Lehrtätigkeit oder für die Schulleitung.

### In Kraft treten

Das Merkblatt tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Barbara Gisi, Vorsteherin